

KULTURSTIFTUNG  
SCHAUMBURG

**Jahresbericht  
2021**

## INHALT

---

Vorwort .....	3
Allgemeines .....	4
Förderung 2021 .....	5-6
Geschäftsverlauf 2021 .....	7
Bilanz zum 31.12.2021 .....	8
Gewinn- und Verlustrechnung .....	9
Stiftungssatzung .....	10-12

## Vorwort

---

Kultur bereichert unser Leben. Sie macht es bunter und vielfältiger. Insbesondere wenn sich Kultur, wie bei der Arbeit der Kulturstiftung Schaumburg, vorwiegend an Kinder und Jugendliche richtet, hat sie nicht nur einen Bildungsauftrag und -wert. In Schaumburg ist die Kultur besonders wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt - und dies gilt auch und gerade für Kinder und Jugendliche. Kultur kann auf vielfältige Weise erlebt werden: in Vereinen, in der Schule, im Kindergarten, beim gemeinsamen Musizieren, beim künstlerischen Schaffen, bei Konzerten oder Lesungen. Leider war dies im Jahr 2021 bedingt durch die Corona-Pandemie nur eingeschränkt möglich.

Die Kulturstiftung Schaumburg konnte sich gleichwohl einbringen und Projekte speziell für Kinder fördern.



Katharina Augath



Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Allgemeines

---

### Errichtung:

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat am 24.09.2002 die Errichtung der „Kulturstiftung Schaumburg“ beschlossen. Die „Kulturstiftung Schaumburg“ wurde mit Bescheid vom 26.03.2003 von der Bezirksregierung Hannover anerkannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeburg.

### Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Organe der Stiftung:

Organe der Stiftung sind gemäß § 4 der Stiftungssatzung das Kuratorium und der Vorstand.

### Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender:	Landrat Jörg Farr
von der Schaumburger Landschaft:	Sigmund Graf Adelman Dr. Stefan Meyer Klaus Stempel
aus dem Kreistag:	Henning Dormann Peter Kohlmann Paul-Egon Mense Petra Ritter Sandra Schauer-Hofmeister Horst Schwarze
mit beratender Stimme:	Uwe-Daniel Bergmann Ferdinand Feist
<u>Stiftungsvorstand:</u>	Katharina Augath Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Projekt "KinderVHS – Kunst und Kultur"



Im Rahmen der KinderVHS – "Kunst und Kultur" wurde durch die Volkshochschule Schaumburg ein Kunstworkshop für 6 bis 7-Jährige angeboten. Es bestand für die Kinder die Möglichkeit, unter der Leitung von zwei fachkundigen Dozentinnen verschiedene Kunsttechniken ausprobieren zu können.

Neben Acrylmalerei wurden unterschiedliche Drucktechniken erprobt. Den Kindern wurde durch die beiden Dozentinnen mit sehr viel Engagement und Geduld der Umgang mit den unterschiedlichen Materialien nähergebracht. Die verschiedenen Techniken wurden ausführlich erläutert und anschließend von den Kindern mit Begeisterung ausprobiert.

Die fertigen Objekte wurden am Ende der Veranstaltung so aufgebaut, dass eine kleine Ausstellung von den abholenden Eltern angeschaut werden konnte.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.

## Projekt "Ferienaktionstag: Mit Wilhelm Busch aufs Land"



Das Wilhelm Busch Land Wiedensahl hat sowohl in den Sommer- als auch in den Herbstferien 2021 öffentliche Aktionstage mit interaktiven Angeboten für Kinder von 7 bis 14 Jahren angeboten. Es wurden verschiedene Programmpunkte angeboten, wie z. B.

- ein Museumsquiz,
- ein Skizzenworkshop, in dem mit Zeichenmotiven und Techniken aus der Zeit von Wilhelm Busch ein eigenes Wiedensahler Skizzen- und Ferienbuch angefertigt werden konnte,
- die Anfertigung eines eigenen Lederarmbandes sowie das Kerben von Leder mit historischen Schuster- und Lederwerkzeugen,
- das Leinenweben an einem historischen Webstuhl und die Anfertigung eines eigenen Webbildes an einem kleinen Webrahmen,
- Familienführungen mit generationsübergreifender Ansprache.

Alle Angebote nahmen Bezug auf das Leben und Wirken von Wilhelm Busch und das zu seinen Lebzeiten vorherrschende Handwerk. Es nahmen insgesamt 59 Personen, darunter 29 Kinder, teil. Insbesondere der generationsübergreifende Ansatz des Bildungsangebotes wurde sehr positiv angenommen.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.

## **Geschäftsverlauf 2021**

<b>Im Geschäftsjahr standen den Erträgen in Höhe von insgesamt</b>	<b>7.325,00 €</b>
<b>Aufwendungen von insgesamt gegenüber.</b>	<b>1.497,05 €</b>
<b>Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von</b>	<b>5.827,95 €.</b>
<b>Nach Verrechnung mit dem Mittelvortrag des Vorjahres von</b>	<b>3.819,19 €</b>
<b>sowie der Einstellungen in die freien Rücklagen von</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>werden als Vortrag für das Folgejahr ausgewiesen.</b>	<b>7.647,14 €</b>
<b>Die Erträge 2021 resultieren aus Zinserträgen auf das Grundstockvermögen in Höhe von</b>	<b>7.325,00 €.</b>
<b>Die Aufwendungen 2021 in Höhe von wurden getätigt für:</b>	<b>1.497,05 €</b>
<b>Fördermaßnahmen</b>	<b>769,98 €</b>
<b>sowie Verwaltungs- und Marketing- kosten</b>	<b>500,31 €</b>
<b>und Versicherungsaufwendungen</b>	<b>226,76 €</b>

## Kulturstiftung Schaumburg

### Bilanz zum 31. Dezember 2021

<b>AKTIVSEITE</b>		31.12.2021		31.12.2020		<b>PASSIVSEITE</b>		31.12.2021		31.12.2020	
		EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Grundstockvermögen</b>						<b>A. Eigenkapital</b>					
1. Anlagevermögen		25.000,00		25.000,00		1. Stiftungskapital					
2. Finanzanlagen		832.275,86	857.275,86	832.275,86	857.275,86	Grundstockvermögen	813.118,30		813.118,30		
						Umschichtungsrücklage	– 10.352,21		– 10.352,21		
						Kapitalrücklage	69.500,00		67.500,00		
<b>B. Übriges Vermögen</b>						2. Mittelvortrag	7.647,14		3.819,19		
Flüssige Mittel		22.637,37	22.637,37	16.809,42	16.809,42			879.913,23		874.085,28	
			<u>879.913,23</u>		<u>874.085,28</u>				<u>879.913,23</u>		<u>874.085,28</u>



# Kulturstiftung Schaumburg

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Ideeller Bereich</b>				
Aufwendungen				
a) Verwaltungs- /Werbekosten	727,07		335,61	
b) Projekte	769,98	1.497,05	2.000,00	2.335,61
<b>Ergebnis</b>		- 1.497,05		- 2.335,61
<b>B. Vermögensverwaltung</b>				
Erträge				
Zinserträge Stiftungsvermögen	7.325,00	7.325,00	7.325,00	7.325,00
<b>Ergebnis</b>		+ 7.325,00		+ 7.325,00
<b>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>		5.827,95		4.989,39
Mittelvortrag aus dem Vorjahr		3.819,19		829,80
Einstellungen in freie Rücklagen		2.000,00		2.000,00
<b>Mittelvortrag</b>		7.647,14		3.819,19

## **Stiftungssatzung**

In der Absicht, im Schaumburger Land das kulturelle Leben zu fördern und verbunden mit dem Wunsch auf Zustiftungen und Zuwendungen Dritter, errichtet der Landkreis Schaumburg eine Kulturstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und stattet sie sukzessive mit einem Vermögen von 2.000.000 € aus. Für die Stiftung gilt die nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Schaumburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bückeburg.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft e.V., kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung von Kunst, Kultur- und Heimatpflege,
  - b) die Förderung der Musik, des Theaters, der bildenden Kunst,
  - c) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - d) die Unterstützung der kulturellen und heimatpflegerischen Bestrebungen von gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften.
- 3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Zwecks insbesondere
  - a) eigene Maßnahmen und Projekte durchführen,
  - b) die Vereine und sonstigen mit der Kultur- und Heimatpflege befassten gemeinnützigen Körperschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen,
  - c) Aktivitäten in Abstimmung mit den Kulturträgern koordinieren,
  - d) finanzielle Mittel zur Förderung eigener und externer Projekte einwerben.
- 4) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Das Anfangsvermögen beträgt 250.000 €. Es soll durch jährliche Zustiftungen des Landkreises Schaumburg im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf 2.000.000 € erhöht werden.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).
- 3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Erträge und Zuwendungen können auch vorübergehend ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) eine freie Rücklage gebildet werden. Diese gehört zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen und erhöht es.

### **§ 4 Stiftungsorganisation**

- 1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung. Die Organe können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Landkreises Schaumburg und der Schaumburger Landschaft e.V. bedienen.

### **§ 5 Kuratorium**

- 1) Das Kuratorium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Schaumburg. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten berufen, drei Mitglieder davon auf Vorschlag der Schaumburger Landschaft e.V. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt bis zur Neubesetzung des Kuratoriums.
- 2) Für nicht im Kuratorium vertretene Fraktionen oder Gruppen des Kreistages bestimmt der Kreistag auf Vorschlag dieser Fraktionen oder Gruppen je ein Mitglied, welches mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnimmt.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 6 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium entscheidet über

- a) die grundsätzliche Verwendung von Mitteln der Stiftung,
- b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
- e) die Bildung von freien Rücklagen,
- f) die Annahme von Zustiftungen und
- g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zu den laufenden Geschäften der Stiftung gehören.

## **§ 7 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einlädt.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die auch die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Stiftungsvorstand, Aufgaben und Prüfungsrechte**

- 1) Stiftungsvorstand im Sinne von § 26 i. V. m § 86 BGB ist die oder der für den kulturellen Bereich zuständige leitende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landkreises Schaumburg sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Schaumburger Landschaft e.V..
- 2) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und führt die sonstigen laufenden Geschäfte der Stiftung. Er soll dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schaumburger Landschaft e.V. hinwirken.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
  - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
  - d) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
- 4) Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- 1) Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit einer Mehrheit von sieben der zehn Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Schaumburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde an den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stand 11.06.2003

## Impressum

Kulturstiftung Schaumburg  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen

Tel.: 05721 7031322

Fax: 05721 7031330

E-Mail: [info@kulturstiftung-schaumburg.de](mailto:info@kulturstiftung-schaumburg.de)

[www.kulturstiftung-schaumburg.de](http://www.kulturstiftung-schaumburg.de)

Texte: Kreisrätin Katharina Augath